



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 5 (S. 261-262)**

Titel                       **Beschluß des Kleinen Raths vom  
18ten Februar 1812, betreffend den Beysitz der  
Gemeindammänner in den Gemeindräthen.**

Ordnungsnummer

Datum                      18.02.1812

[S. 261] Da bey der ursprünglichen Aufstellung der Gemeindammänner (durch das Gesetz vom 28sten May 1803.) der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß dieselben aus dem Mittel des Gemeindraths // [S. 262] gewählt werden müssen; ein späteres Gesetz vom 31sten May 1804 aber, den Herrn Statthaltern frey stellt, die Gemeindammänner durch freye Wahl aus allen zünftigen Bürgern der betreffenden Gemeinde zu wählen, – so soll den Gemeindammännern jeder Zeit von Amtes wegen, der Zutritt zu den Versammlungen der respectiven Gemeindräthe offen stehen, sie mögen wirkliche Gemeindrathsglieder seyn oder nicht.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]